

**GESETZ ZUR DURCHFÜHRUNG  
VON SITZUNGEN DES KIRCHENGEMEINDERATES,  
DES PASTORALRATES,  
DES GESAMTKIRCHENGEMEINDERATES  
UND DES DEKANATSRATES  
IN AUSSERGEWÖHNLICHEN NOTSITUATIONEN**

Um für die Dauer der Corona-Virus-(COVID-19-)Krise die Beratungs- und Beschlussfähigkeit der Kirchengemeinderäte, der Pastoralräte und der Gesamtkirchengemeinderäte auch dann grundsätzlich zu gewährleisten, wenn ein physisches Zusammentreten der Gremien aus Infektionsschutzgründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, wurde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf der Grundlage von Canon 8 § 2 CIC ein bischöfliches Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie (BO-Nr. 2666 – 14.05.20, KABI 64 [2020] 183) erlassen und mit Wirkung zum 15. Juni 2020 zeitlich befristet bis 31. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Durch die Änderung der vorgenannten Vorschriften wurde bestimmt, dass Sitzungen mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden können und die Möglichkeiten eines Umlaufbeschlusses erleichtert werden.

In Ziffer 1 Satz 2 des bischöflichen Gesetzes zur entsprechenden Anwendung des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – auf die Arbeitsweise der Dekanatsräte (DekO 2007, § 18) zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten der Corona-Pandemie (BO-Nr. 2843 – 26.05.20, KABI 64 [2020] 370), das gemäß Canon 8 § 2 CIC durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen am 29. Mai 2020 promulgiert und mit Wirkung zum 15. Juni 2020 in Kraft gesetzt wurde, wurden diese genannten Regelungen analog für die Arbeitsweise der Dekanatsräte (vgl. DekO 2007, § 18) für anwendbar erklärt.

Nachdem die Wirkungskdauer des bischöflichen Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie bis 31. Dezember 2022 verlängert wurde (BO-Nr. 6075 – 22.11.21, KABI 65 [2021] 302), bedarf es ab 1. Januar 2023 einer Neuregelung.

Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit der Gremien insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder für den Fall, dass aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung ansonsten unzumutbar wäre, werden nach Mitteilung gegenüber dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg durch Schreiben des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 22. November 2022 sowie nach Anhörung der zu beteiligenden Gremien mit Wirkung zum 1. Januar 2023 zeitlich befristet bis 31. Dezember 2025 folgende Regelungen erlassen:

1. Der Pfarrer bzw. der Dekan kann jeweils im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden entscheiden, dass eine Sitzung des Kirchengemeinderates, Pastoralrates, Gesamtkirchengemeinderates beziehungsweise Dekanatsrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist.
2. Dieses Verfahren darf nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
3. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine audiovisuelle Teilnahme auch für die Öffentlichkeit möglich sein. Private Mitschnitte der Sitzung sind nicht erlaubt.
4. Bei einer solchen Sitzung gelten die virtuell teilnehmenden Mitglieder als anwesend.

5. Die Abstimmung in einer Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgt offen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, ist diese online nicht möglich. In begründeten Fällen erfolgt die geheime Abstimmung entweder durch schriftliche Stimmabgabe oder bei einer zeitnah einzuberufenden physischen Sitzung unter Einladung aller Mitglieder.
6. Unter den genannten Voraussetzungen kann für alle Gegenstände die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Wird im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung innerhalb von 14 Tagen ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist in diesem Fall ausgeschlossen.
7. Für die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Ordnung analog.
8. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums einzutragen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ist zeitlich befristet bis 31. Dezember 2025. Es wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.